



Haushaltssatzung der Schulverband für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (Gkz) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl Schl.-H. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl Schl.-H. S. 170) i.V.m. § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom Schulverband vom 25.04.2024 – und mit Genehmigung¹ der Kommunalaufsichtsbehörde – diese Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf		844.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf		844.100 EUR
einem Jahresfehlbetrag von		0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich ³		0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ³		0 EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		844.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		797.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		152.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		352.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf		152.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf		2.51 Stellen ⁴

§ 3

Die Schulverbandsumlage beträgt 689.900,00 EUR.

Sie beträgt für

1. die Gemeinde Dassendorf:	535.935,95 EUR
2. die Gemeinde Brunstorf:	71.693,19 EUR
3. die Gemeinde Hohenhorn	82.270,87 EUR

§ 4⁵

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre oder der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Kgz i.V.m. § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Die Genehmigung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Dassendorf, den 01.01.2024

Die Schulverbandsvorsteherin

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 01.01.2024 erteilt¹.

¹ Nur bei Genehmigung

² Ohne interne Leistungsbeziehungen

³ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.

⁴ Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

⁵ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.